„...und ich welte alß der Hagel und Donner in das Rhathauße hineinschluege“

Urfehden in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd vom Beginn des 16. Jahrhundert bis zum Anfang des Dreißigjährigen Kriegs – Ein Beitrag zur Kriminalgeschichte

Klaus Jürgen Herrmann

Im Dezember 1510 beschließt eine Urfehde – also das eidliche Versprechen des Verurteilten wegen der auferlegten Sanktionen oder des Prozesses sich nicht an dem Richter oder dem Gericht rächen zu wollen – des Hans Seyrlin von Mögglingen eine Schuldenangelegenheit: Seyerlin hatte trotz seines Eides, Schulden bei Gläubigern nach der Ernte zu bezahlen und deshalb *nichts von meinem Gut zu fieren* – ein richterliches Veräußerungsverbot – nicht nur nicht eingehalten, sondern im Gegenteil sein *Korn ußgetroschen und daselb hinweg gefüret und verkauft, auch ander Ding von dem Gut verendert ...,* die Gläubiger letztendlich betrogen und das erwirtschaftete Geld in die eigene Tasche gesteckt. Das wird mit Gefängnis geahndet, aus dem man Seyrlin nur entlässt, als er verspricht, das geschuldete Geld gemäß geleistetem Eid seinen Gläubigern rechtmäßig zuzustellen[1]. Hier sorgt der Rat der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd für rechtmäßige Schuldentilgung eines seiner Bürger und damit für die Einhaltung der Gesetze.

Eine öffentliche Beleidigung einer Amtsperson im öffentlichen Bad: Das bringt Jerg Gack von Mögglingen 1511 vorerst ins Gefängnis, weil er wegen einer schon abgehandelten und entschiedenen Rechtssache den Schultheißen Jörg Mairhöffer in Wolf Beynsens Badstube schärfstens beleidigt. Damit fungiert der Rat wieder einmal als Institution, die sich schützend vor ihre Amtsträger stellt und somit hilft, ihren Rechtssprüchen und Urteilen nachdrückliches Gewicht und damit Akzeptanz zu verleihen[2].

Eine besondere Masche mit betrügerischer Absicht versucht Wolfgang Roller aus Landsberg in der Stadt: Ausgerechnet an *sannct Valentinstag* des Jahres 1511 – dem Fest der Liebe – sammelt er ohne Erlaubnis wohl vorgeblich (?) für gute Zwecke, scheint das Geld aber zweckentfremdet – sprich in die eigene Tasche – gewirtschaftet zu haben. Der Betrug kostet ihn Gefängnishaft, aus der er nur nach Ableistung der Urfehde entlassen wird[3].

Heimtückischer Mord- oder Totschlagversuch am Rehnenmüller im Jahr 1511: Jörg Vechter aus Dürrwangen landet im Schwäbisch Gmünder Gefängnis, weil er den Müller Hanns Opfferkuechenn *hinder ruck* – also hinterrücks – und ohne Vorwarnung mit einem Wurfbeil verletzte und verwundete, obwohl er *darvor gesichert und ime zugesagt hab, er möchte frölich mit mir gaun* (= gehen), *ich woltte im nichts unfruntlichs* (= Böses) *zufuegenn ...*[4]. Der Grund für die Tat ist unbekannt: Jörg Vechter selbst kommt nach Ableistung der Urfehde aus dem Gefängnis, nachdem etliche angesehene Bürger mit ihrem Vermögen für sein zukünftiges Wohlverhalten gebürgt haben.

Mithin wohl auch politische Urteile beinhalten zwei Urfehden aus dem Jahr 1526, dem Jahr nach der Niederschlagung des Bauernaufstandes und einer Rebellion in der Stadt Schwäbisch Gmünd selbst, in dem ein protestantisch gesinnter Bürgerausschuss versucht hatte, Rat und Magistrat zu entmachten[5]. Während den Rädelsführern des Aufstandes in der Stadt, bei dem in der Osternacht 1525 auch das Dominikanerkloster geplündert wird, harte Strafen zudiktiert werden – einem, Jakob Messerschmidt werden am 30. August die Schwurfinger abgehackt – gibt es für andere – aus welchen Gründen wissen wir nicht – leichtere Strafen:

Wolf Blemlein, Bürger zu Schwäbisch Gmünd, der, wie er in seiner Urfehde selbst bekennt, *ich mich an dem hailigen Ostertag und darnach mich mit andern ungehorsamen Burgern wider gedacht meine Herren rotiert* (= zusammengerottet) ... *hab , inen ungehorsam gewesen - meins burgerlichen Ayds vergessen unnd den nit gehalten* ... – also die bestehende Ordnung gewaltsam hatte verändern wollen, wird nach seiner Urfehde 1526[6] aus dem Gefängnis mit der milden Auflage entlassen, die Stadt für drei Jahre zu meiden; einem anderen, Jörg Degen – wohl ebenfalls in die Rebellion 1525 verwickelt – wird lediglich pauschal vorgeworfen ... *das ich meiner burgerlichen Pflicht unnd Ayd vergessenn und nit gehaltenn hab* ... und ohne Auflagen aus dem Gefängnis geschickt[7].

Dagegen scheint der Fall des Stefan Maiers aus Gmünd im Jahr 1527 kein politischer gewesen zu sein: Er war ins Gefängnis wegen verschiedener gewöhnlicher Gewalttätigkeiten gekommen – Originalzitat: *Ich wolt ein Degen inn ine gestossen haben* – und wird wohl letztendlich aus der Haft entlassen, weil nicht weniger als zwölf Bürger für sein zukünftiges gutes Betragen bürgen[8].

Einen Totschlagsfall ahndete der Magistrat im Jahr 1531 dagegen schon schärfer: Der Täter wird auf fünf Jahren aus der Stadt und ihrem Zehentgebiet (= Territorium) verwiesen und hat nach Ablauf dieser Frist der Stadt ein Sühnegeld von 13 Pfund Heller und 5 Schillinge zu entrichten[9].

Als *Friedensbrecher* und *Ufrurer* – also Leute, die den gebotenen Frieden in der Stadt mehrmals nicht geachtet und gegen die Gesetze der Stadt verstoßen haben – kommen im Jahr 1535 die Brüder Jörg und Mang Opferkuch von Oberböbingen ins Gefängnis. Strafverschärfend für ihr Urteil auf 6 Jahre Stadtverweisung in einen Umkreis von sechs Meilen von der Stadt ist nach Abschwörung der Urfehde aber besonders, dass sie *Got den Allmechtigen hochlich gelestert, bey den siben Sakramenten, fünf Wunden, Leyden und Marter* und daher der *Gotzlesterung* schuldig sind. Das Gericht ahndet hier als weltliche Macht auch Übertretungen im kirchlichen Bereich seines Einflussbereiches[10].

Einen Fall von zweifacher schwerer Körperverletzung – *darumb als vergangner Jar ich Jergen Scheitin zu Pferispach* (= Pfersbach) *hertigklich verwundt ... und sein Finger abgehawen hab* ... büßt 1539 Bartholome Lang genannt Schmid zu Pfersbach als Wiederholungstäter: Trotz Intervention seines Herrn Wolf von Rechberg zu Hohenrechberg und des Patriziers Quirin von Horkheim, die für sein weiteres Wohlverhalten gegen Scheit sich verbürgt hatten, schädigt er die Grube desselben durch teilweise Zerstörung und schlägt und verwundet den Mann bei einem erneuten Zusammentreffen in Mutlangen so sehr, dass – *wa erber Leut nit darzwischen gewesen, so hete ich ime vom Leben zum Tod gebracht* .... Für solch brachiale Gewalt büßt er nach Ablegung der Urfehde mit lebenslanger Verweisung aus der Stadt Schwäbisch Gmünd und seinem Territorium und muss außerdem wegen dieser *merderischen ... Handlungen ... Gemind vierzig Gulden* als nicht gerade geringe Strafe entrichten. Dieser Fall ist ein beredtes Beispiel dafür, wie die Reichsstadt – trotz offensichtlicher Protektion des Angeklagten durch den Hohenrechberger – eine harte Bestrafung durchsetzt, wenn auch angenommen werden kann, dass er ohne die Protektion noch härter (Leibesstrafen) angegangen worden wäre[11].

Als leicht psychopathisch kann das Verhalten des Fritz Unger aus Unterböbingen im Jahr 1540 gewertet werden: Er nutzt die allgemeine Furcht der Bevölkerung dieser Zeit vor Mordbuben und Mordbrennern und gibt ein paar Mal die Parole aus, er habe diese Leute in der Nähe des Dorfes gesichtet und meldet den Vierleuten auch aufgeregt ... *Feier am Himel,* so als werde in der nächsten Nachbarschaft alles angezündet. Man steckt den Mann deswegen ins Gefängnis. Auf Bitten seiner Verwandtschaft und ohne große Zusatzstrafen kommt er nach Abschwörung der Urfehde aus dem Schwäbisch Gmünder Gefängnis frei[12].

Die beiden nächsten Fälle, die mit Urfehden enden, sind Fälle von Steuerverweigerung. Ambrosi Faustlin aus Mögglingen *vergisst* von einem ererbten Acker Steuern zu bezahlen und Rosina Kölb, die Witwe des Lanz Kolb von Herbatsfeld (Essingen) verweigert ebenfalls Abgaben und zwar beide die Steuer zur *Türken Hilf,* eine Sonderabgabe ans Reich zur Abwehr der vordringenden Türken auf dem Balkan und in Ungarn[13]. Ambrosi Faustlin scheint auch in den folgenden Jahren gegenüber dem Magistrat ungehorsam gewesen zu sein, denn er muss am 14. August 1544 wiederum Urfehde für seine Entlassung aus dem Gefängnis leisten[14].

In Verwahrnis kommt der Seilmacher Lienhard Teuffel von Hechingen, weil er im Juli 1545 die in der Stadt grassierende Furcht vor feindlichen Überfällen dadurch noch steigert, dass er in der Abendzeit, als man bereits alle Stadttore geschlossen hat, von einem zum anderen Tor schleicht und sich so verdächtig verhält, dass man ihn für einen Spion halten musste[15]. Auch Hans Sattler von Windsheim, Dinkelsbühler Söldner, macht sich im November desselben Jahres durch sein Benehmen innerhalb der Stadt äußerst verdächtig und landet erst einmal im Verwahr. Beide Fälle beweisen, dass man – d.h. der Magistrat – in Kriegszeiten äußerst auf der Hut ist und der Sicherheit wegen verdächtige Personen auch auf bloßen Verdacht hin sofort arretiert.

Im August 1545 lösen sich die Gebrüder Peter und Michael Raucher aus dem woellwarthischen Gefängnis wegen eines begangenen *Frevels* aus, ohne dort bekannt gegeben zu haben, dass sie der Jurisdiktion Schwäbisch Gmünds unterstehen. Das bringt sie zwangsläufig noch einmal ins Gefängnis, diesmal ins gmündische, weil sie die Souveränität der Reichsstadt missachtet haben[16] und auch Mathias Mairhover, Bäcker zu Unterböbingen und Untertan der Reichsstadt, kommt 1546 in Verwahrnis, weil er den Magistrat – hier in Person einer Amtsperson – missachtet hat. Mairhover nämlich beschimpft den Gmünder Schultheißen: ... *verachtlich Worte gegen im* (den Schultheiß) *gebraucht...*[17].

In der Fehde des Ritters Hans Diemars von Lindach mit der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd – in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts von beiden Seiten äußerst brutal geführt[18] – wird auch nach dem gemeinsamen Friedensschluss 1554 von Schwäbisch Gmünder Seite noch einmal nachgekartet: Anna Hagmüller, die Ehefrau Jörg Lehmanns aus Welzheim, kommt im Jahr 1557 wegen Zusammenarbeit mit *Gmündts Vheind mit Namen Hanns Diemar* ins Gefängnis, weil sie auf Geheiß ihres Mannes dem Ritter durch ihre Tochter Fourage in den Wald bringen lässt: Die Verhaftung der Frau rechtfertigt man damit, dass sie damit *offenn* gegen *kaiserlichs Achtbrief, Manndaten und des Reichs Ordnungen gehandelt* habe[19], man also nur in nachhinein Verstöße gegen das Reichsrecht ahndet. Aber auch hier wird wie in den geschilderten beiden anderen Fällen letztlich die Souveränität der Reichsstadt hochgehalten, auch das Recht, gegen Leute, die gegen sie verstoßen, mit aller Konsequenz vor den eigenen Gerichten vorzugehen.

Keine Staats- oder Stadtaffäre beleuchtet die Urfehde der Witwe Barbara Degen vom August 1549, sondern sie zeigt auf, wie sich der Magistrat auch in den Dingen des täglichen Lebens als letztlich entscheidende Instanz für alle Bürger sieht: *Ich Barbara ... ins Gefenngnus komen und gelegen bin, der Ursach, daß ich mich deß ... Lasters der Kuplerei underfangen,* so beschreibt die Urfehde ihre Tat: Die wohl arme Frau hatte für ihre Kuppeldienste lediglich Essen und Trinken angenommen, wird aber dennoch für ihre Tun nach Abschwörung *in das Halseisen ...* gestellt und darauf wird sie der *Stattknecht für das Thor* (= Stadttor) *fieren und vier Meil Wegs hindan gepietten lassen ...* ihr die Annäherung an die Stadt auf einen Radius von vier Meilen verbieten[20]. Dieses sogenannte Ehestiften hatte im übrigen im Bewusstsein *einen besonders hohen Unrechtsgehalt, welcher sich in der harten Strafe des fünfjährigen Stadtverweises manifestierte*[21]. Auch der Fall des Fuhrknechts Johann Keser von Itzingen bei

Donauwörth fällt in diese Kategorie: Sein Heiratsversprechen an die Witwe Anna Leuchin aus Mutlangen will er von ihr mit zehn Talern belohnt sehen. Damit macht er sich als Heiratsschwindler verdächtig und verschwindet bis zur Klärung zuerst einmal im Gefängnis[22].

In die weniger ernste Kategorie *Fälle aus dem täglichen Leben* fällt im April 1559 die Angelegenheit des Seilers Ennderis Waltzhamer aus der Stadt, der sich täglich derart besäuft – *ich mich teglich mit Wein beladen und volltruncken* – dass, wenn ihn seine Frau deswegen ermahnt, er ihr den Kopf abhauen will – *und wie mein Weib mir darin geredt, hab ich ir den Kopf wollen abhawen.* In seiner Trunksucht schlägt er alles im Haus zusammen, wirft sogar eingeweichte Seile *umb Zoren zu dem Fienster* heraus, läuft im übrigens nachts in voller Wehr, die jeder Bürger für den Kriegsfall halten musste, auf der Gasse herum und schlägt mit mit seinem Säbel auf Steine ein, kurzum er verhält sich – wie seine Urfehde aussagt – *ganz ungeschickt und ungeburlich.* Wohl vom Stadtarzt Dr. Reichert Haug und dem Stadtapotheker Jakob Horn – die im übrigen seine Urfehde beurkunden – fachmännisch begutachtet, darf er schließlich seine Haft verlassen[23]. Alle diese Fälle – wie auch der Fall des Schneiders Stoffel Emer aus Schwäbisch Gmünd, der im November 1560 *wegen meiner begangen ungeschickhten und frevenlichen Handlung zweymal ... ins Gefängnis gekommen*[24] – zeigen das Gericht als Urteiler und Richter in Sachen täglicher kleiner oder größerer menschlicher Missgriffe oder nicht geduldeter Verhaltensformen oder -normen in der Stadt. Auch die folgenden erhaltenen Urfehden bis weit in die 1580er Jahre referieren Händel aus dem täglichen Leben, die der Magistrat schlichten muss – Vergehen gegen die Obrigkeit oder Amtspersonen (*Unfur-Delikte*) selbst werden dagegen seltener wie etwa im Jahr 1561, als Peter Stirm von Mögglingen ins Gefängnis kommt, weil er trotz Aufforderung durch das Gericht nicht seine Gläubiger bedient und dazu noch aufmüpfig gegen die Obrigkeit ist[25] oder im Jahr 1564 Wildereidelikte in fremdherrschaftlichen Forsten, die von den eigenen Gerichten geahndet werden[26]. Oder auch etwa im Dezember 1587 als der Holzwart Leonhardt Metzger u.a. wegen Diebstahls im Amt[27], Verstöße gegen das sechste Gebot und Ableugnung dieser Taten einige Zeit ins Gefängnis gehen muss. Nur einmal verzeichnet ein *Unfur-Delikt* den Ausgang einer größeren Staatsaffäre, als nämlich der evangelische Bürger und Handelsmann Sebastian Terzago den evangelischen Reichsständen 1594 in Ulm persönlich die Bedrückungen der evangelischen Gemeinde in der katholischen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd schildert und sie um Intervention bittet. Nach seiner Rückkehr wirft ihn der Magistrat deshalb ins Gefängnis, aus dem er nur nach Intervention mächtiger Nachbarn der Reichsstadt, etwa der Schenken von Limpurg, entlassen wird. Die Urfehde, die er unterschreibt, definiert sein Vergehen in Ulm als Kollaboration mit dem Feind und Putschversuch gegen die Obrigkeit: ... *das niemandt haimlich oder offentlich wider sein Oberkhait ... gleich was Sachen es wolle, sich rottieren* (= auflehnen) *und zusammen schlagen solle ...*[28]. Für den Rat ist mit dieser Schuldeinräumung Terzagos ein politisches Etappenziel erreicht, nämlich die Schachmattsetzung des Kaufmanns als Vertrauensmann einer noch existierenden evangelischen Gemeinde in der Stadt[29] und damit in zweiter Linie und viel bedeutender auch eine Schwächung bzw. Austrocknung dieser Gemeinde selbst.

Wenden wir uns nun noch einmal entschieden den Straftaten zu, in denen das Richterkollegium in Fälle des täglichen Lebens eingreift, denn sie geben uns gleichzeitig ein buntes Bild des Miteinanders oder auch Nichtmiteinanders in der Reichsstadt zu Beginn der frühesten Neuzeit. Um es vorweg zu nehmen. Das ausgehende 16. und 17. Jahrhundert charakterisieren spätere Historiker nicht nur bei höherstehenden Kreisen als *grobianisches Zeitalter,* auch in bürgerlichen Kreisen sind Spiel-, Fress- und Trunksucht sowie andere Verstöße gegen das, was man als gängige Moral definiert, zumindest in den überlieferten Urfehden der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd stark vertreten[30]. *Auf der anderen Seite hatte die Obrigkeit* (im



Der Richter in seiner Amtstracht, neben ihm Beisitzer und Schreiber, vor ihm zwei Zeugen bei der Eidesleistung. Holzschnitt aus der Bambergischen Halsgerichtsordnung, Mainz 1508.

Prinzip) *nichts gegen das gemeinsame Trinken einzuwenden, solange nicht „mer dann sein notturfft ervordert oder ainich gemessen trunck“ konsumiert wurde. Sobald diese Grenzen jedoch überschritten wurden, sah sie sich gezwungen, reglementierend einzugreifen, wobei sich dies daran erkennen läßt, daß sämtliche Normen relativierend formuliert sind d.h. sie verboten u.a. nur das übermäßige Trinken.*[31] Betrachten wir einige einschlägige Fälle, um dies zu illustrieren. 1566 kommt der Schneider Stoffel Emer wegen Bruch seiner Urfehde erneut ins Gefängnis. Weiterhin verbringt er *Tag und Nacht …in Zechen und Würtzheusser* – obwohl ihm der Besuch dort bereits verboten ist – und nimmt durch seine exzessive Sauferei seinem *Weib und Kindern* die Mittel, sich ernähren zu können[32]. Michael Schürer, ein ebenso starker Weintrinker, lässt sich im Februar 1568 im Reichsstadtdorf Iggingen zu Wirtshausschlägereien hinreißen, bei dem er sogar versucht, vor der Wirtshaustür einen anderen Gast mit einem großen Knüppel zu schlagen[33]. Bei dem Säckler Rochius Reyter kommt es im Februar 1568 wohl unter Alkoholeinfluss sogar so weit, dass er wie schon im erwähnten Fall des Jahres 1559 nachts bei den Verkaufsständen des Rathauses in voller Wehr herumläuft und mit seinen Waffen die Säulen und Steine „bearbeitet“. Als die Nachtwächter ihn stoppen wollen, zückt er auch gegen sie seine Waffen, wird von ihnen aber ziemlich unsanft entwaffnet[34]. Nicht näher genannte *Mißhandlung* – wohl auch wegen Alkoholabusus – kosten den Kupferschmied Carl Malsch im Jahr 1577 zuerst sogar das Schwäbisch Gmünder Bürgerrecht. Zur Begnadigung und Wiederaufnahme in die städtische Gesellschaft gehören dann aber für einen Alkoholiker harte Bedingungen: *... nemblich ... daß ich ... alle Wirtzheuser, Gesellschaften – auch sonsten alle offne Zöchen – und gemaine Bäder ze maiden, auch mich inn meiner Behausung eingezogen ze halten und daraus nit ze kommen, ich wölle denn uf meiner Gueter oder sunst meiner Handthierung nachgeen oder uber Veld den Märckten nachziehen oder auch die Kirchen be-*

suchen ...[35] – allgemeines Wirtshausverbot unter striktem Hausarrest, der nur durch die Ausübung des Berufs oder den Besuch von Kirchen gemildert wird. Ebenfalls Wirtschaftsverbot innerhalb der Stadt und außerhalb der Stadt auf eine Meile im Umkreis handeln sich 1584 die Krawallbrüder Hanß Lößlin, Martin Ehinger, Hanß Krauß, Veit Pfiz, Adam Rößlin und Georg Spündler ein, wegen *Spilens, Verschwendung und Haderns* (= öffentliche Zänkerei)[36]. Noch schlimmer treibt es augenscheinlich der Waffenschmied Marx Mair, der im *Volsauffen* beinahe seinen eigenen Schwager erstochen hätte[37].

Ins Gefängnis kommt sie trotzdem: Laut ihrer Urfehde hat die Ehefrau von Hans Appen *uber die Zeit* – also über die festgelegte Sperrstunde – in ihrem Haus feste und wohl zu laut gefeiert (*ain groß Jubiliren gehabt*). Als wohl auf Bestellung der genervten Nachbarschaft die Stadtknechte anrücken, ist allerdings niemand mehr anwesend und auch keiner will mehr eine Anzeige erstatten[38].

Hans Lutz Wagner wird im Juli desselben Jahres erst aus der Haft entlassen, als er in seiner Urfehde verspricht, die *Weinsheusser* in Zukunft zu meiden und mit seiner Frau und Kindern in Zukunft *schidlich* zu leben. Anscheinend gibt man seiner Frau und den erwachsenen Töchtern eine gewisse Mitschuld am Alkoholismus des Mannes. Vom Gericht wird ihnen *mit Ernst ufferlegt, sich irem Mann gehorsamer zuerzaigen,* ihn also als Familienvorstand anzuerkennen – ein Zeichen dafür, dass sie das bisher anscheinend nicht im ausreichenden Maß für die Öffentlichkeit getan hatten. Der Sensenschmied Georg R., der 1584 *sich oftmals uberflüssig beweinet,* Hab und Gut seiner Frau und Kinder versoff, sieht im Gefängnis sein Fehlverhalten ein. Auf *sein flelich Bitt, daß er solches fürohin bei ihme selbst abstellen und nit meer thun wölle,* auch – weil im Gegensatz zum vorher geschilderten Fall – seine Frau und die Verwandten für ihn beim Gericht um Milde bitten, wird er entlassen, nicht aber ohne ihm nach Abschwörung der Urfehde klar gemacht zu haben, was für Konsequenzen der Bruch seines Eides haben könne: *... uf ein alte Urphed, so er geschworn, wider lassen und ime dabei gesagt worden, was ime zu sagen gewesen*[39].

Balthes Bulling, der unter Alkoholeinfluss in der Wirtschaft zur Kannen *mit Fluchen und Schweren* randaliert und dabei einen Mitgast schlägt, wird wegen seines Verhaltens im September 1584 dagegen nur gegen Zahlung einer saftigen Geldstrafe aus dem Gefängnis erlassen. Auch *ime darbei gesagt, was ime zu sagen von Nöten gewesen*[40] – vermerkt das Ratsprotokoll nach Abschwörung seiner Urfehde.

Saufen im Dienst – das bringt Melchior Kratzer von Iggingen ins Gefängnis. Statt seiner Arbeit am Rinderbacherwehr nachzugehen, hat sich Kratzer dort *voll Weins gefüllt und die Arbait verlassen.*[41] Wegen Verstoß gegen die Arbeitsmoral kommt er ins Gefängnis des Spitals, wird aber nach Ableistung der Urfehde wieder entlassen. Gleichermaßen Spiel- wie auch Alkoholsucht bringen im gleichen Jahr 1584 Hans Khonig den Jüngeren in Verwahrnis. Mit seiner Urfehde verspricht er – und wird ihm vom Magistrat auch *mit allem Ernst geboten* – in Zukunft auf das Spielen zu verzichten und *nit also Tag und Nacht in den Wirtsheusern* (zu) *ligen*[42].

Wahrscheinlich war bei dem folgenden Ereignis – einem Großfeuer mitten in der Stadt – ebenfalls Alkohol im Spiel: Der Kanzleischreiber Johann Etzel und seine Frau Maria Benslin verlassen am 14. Februar 1589 – einem Fastnachdienstag – das Areal des Königsbronnerhof (heutige Musikschule), in dem sie wohnen und das als städtischer Vorrats – und Bauhof dient, um kräftig den Faschingsausgang zu feiern. *Die halbe Nacht* ... ist das Ehepaar auswärts und *...ließ die Kinder allain daheim.* Kurz nach ihrer Rückkehr verbrennt wohl durch Unachtsamkeit – *durch Vervarlosung und unsorgfeltig Haushalten* – das gesamte Haus mit dem darin gelagertem Getreide, den städtischen Geschützen und anderem Gerät im Gesamtwert von mehreren tausend Gulden – eine Quelle spricht von 60 000 Gulden Schaden – bis auf

die Grundfesten ab, das Ehepaar landet erst einmal im Gefängnis. In ihrer Urfehde – ausgestellt bereits am 10. März 1589 – stellt das Gericht zwar grundsätzlich die Schuld der beiden am Brand fest und dass beide den Schaden materiell zu ersetzen hätten, konstatiert aber im gleichen Schriftsatz, dass beide *armnethalber nicht vermogent* seien, bei ihnen also nichts zu holen ist. Sie werden deshalb ohne zusätzliche Strafen – wie etwa Wirtschaftsverbot – aus ihrer Haft entlassen[43].

Man sieht: Alle diese Fälle – im wesentlichen von exzessivem Alkohohlmissbrauch ausgelöst – werden individuell behandelt und abgestraft. Ihnen allen ist aber gleich, dass übermäßiger Alkohohlgenuss dann geahndet wird, wenn die Gesellschaft davon in irgendeiner Art „betroffen" wird. Ansonsten fällt bei diesen – zugegebenermaßen willkürlich erhaltenen – Fällen ebenfalls auf und darf generalisierend behauptet werden, *daß hinsichtlich der Tatbestände Verhaltensweisen mit unterschiedlichem Unrechtsgehalt erfaßt wurden und die Strafen sich nicht nur auf Geldbußen reduzierten, sondern bereits in ... frühen Regelungen ein diffiziles repressives Rechtsfolgesystem*[44] eingebaut wird.

Ebenfalls eine große Gruppe von Verfehlungen stellen Schmähungen dar – also Beleidigungen aller Art – von Privatpersonen untereinander oder von Privatpersonen gegen Bedienstete der Stadt, die der Magistrat zu ahnden hat, auch um den allgemeinen Frieden im Gemeinwesen zu schützen. Hier einige signifikante Fälle zur Illustration: Valentin Wück, Schwäbisch Gmünder Untertan zu Weiler i. d. B., beleidigt den ebenfalls Schwäbisch Gmünder Untertanen Hans Seitz im Jahr 1578 ausgerechnet vor dem Haus des Rechbergischen Schultheißen in Weiler. Das zuständige Schwäbisch Gmünder Vogteigericht in Bettringen verurteilt Wück deswegen zu einer Geldstrafe von 5 Gulden und 5 Schilling. Das Gericht und sein Urteil wird aber von Ulrich von Rechberg, der sich ebenfalls als Gerichtsherr in Weiler dünkt[45], nicht anerkannt: Er lässt Wück gefangen nehmen und tagelang im Gefängnis in Hohenrechberg einsitzen, bis er sich *zur Fortrung gueter Nachparschaft* mit der Stadt auf einen Kompromiss einlässt: Ohne die Frage, wer denn nun eigentlich die Jurisdiktion über das Dorf letztlich besitzt zu klären, teilt man sich die Geldbuße und der Rechberger lässt darauf den Inhaftierten frei. In diesem Fall hat sich eine Beleidigung unter Privatpersonen zu einer *Staatsaffäre* über die Jurisdiktion zwischen der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und Rechberg ausgewachsen, eine Affäre, die sich bis zu ihrer Klärung noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts hinziehen soll.

Weniger Aufsehen machten dagegen zwei Fälle aus den Jahren 1579 und 1580: Hier geht es lediglich um Beleidigungen mit tätlichen Auseinandersetzung im privaten Bereich, nämlich einmal bei einem Gerichtstermin und das andere Mal bei Zankereien auf einer Hochzeit in Wustenriet[46].

Wegen Beleidigung des Sebastian Mayrhofer und weil er darüber hinaus gotteslästerlich geflucht hat[47], kommt im April 1584 Jacob Mangolt erst dann aus dem Gefängnis frei, als man den *Herrn Pfarrer von wegen solcher Reden gefragt und ferners gegen ime, Mangolt, die Gebür fürgenommen* hat. Der Tatbestand *Gotteslästerung* ist in Schwäbisch Gmünd bereits in den Eidbüchern für alle Bedienstete und die Bürgerschaft, die nach dem Jahre 1540 angelegt worden sind, klar definiert: *Danach unterschied man zwischen mittelbarer und unmittelbarer Gotteslästerung ... Mittel der Gotteslästerung war ausschließlich das gesprochene Wort ...* Aber: *Auffallend ist zunächst, daß in den ersten Gmünder Regelwerken der Tatbestand der Gotteslästerung im Gegensatz zu den Reichsprozessordnungen (RPOO) und den württembergischen Ordnungen in formaler bzw. systematischer Hinsicht keine absolute Priorität genießt*[48]. Will heißen: In der Regel steht auf einfache Gotteslästerung lediglich eine väterliche Ermahnung, erst in den Rechtsbüchern des 18. Jahrhunderts rückt dieses Delikt zu einem ersten Tatbestand auf und wird dementsprechend geahndet.

Wegen ungebürenden Iniurien – wegen grober Beleidigung des Leonhardt Kochner – kommen im April 1594 der Sensenschmied Hanß Mayr und seine Frau in den Kerker. Beide schwören am 16. April Urfehde[49]. Worin die *Iniurien* bestanden haben, klärt eine weitere Notiz im Ratsprotokoll zum 26. April auf: Mayr und seine Frau haben anscheinend mit *Zauberey* Umgang gehabt und danach mit dem Kuhhirten Kochner und dessen Frau deswegen (?) einen Streit begonnen, in dessen Verlauf sie den Hirtenbuben der Kochners geschlagen haben. Aus diesem Grund wird auch die Frau Mayr in das Gefängnis in *der Schmaltzgrüben* gelegt, allerdings nach Abschwörung der Urfehde wieder entlassen. Auffallend jedenfalls ist, dass die Zauberei – obwohl in der Urkunde ausdrücklich mit Worten erwähnt – in diesem Fall so äußerst mild bestraft wird.

Klatsch und Verleumdung in höheren Kreisen der Reichsstadt: Im Namen seiner Tochter Florentina klagt der hochangesehene Städtmeister Wolf Jäger 1584 gegen die Eheleute Jacob und Anna Eiselin. Nach Zeugenverhören entscheidet das Gericht, dass es dem Ehepaar Eiselin in Zukunft *nicht gezimbt noch gebürt ... bemelte Wolfs Jägers Dochter Florentinam geclagten Massen zu diffamieren ... schmeliche Reden auszugiessen.* Worin die Ehrabschneidung der Tochter des Stadtbediensteten gelegen hat, lässt das Protokoll zwar offen, lässt sie aber im Lebenswandel vermuten. Offen lässt es aber nicht die Maßnahmen gegen die Verleumder: Beide haben der Tochter des Städtmeisters eine Ehrenerklärung abzugeben (... *daß sie von gedachtes Clegers Dochter anderst nichts dann alle Ehr und Thugent zu sagen wissen* ...) und über *ire unzimblichen schmelischen Reden halben ain ewigs Stillschweigen* zu beachten[50]. Für seine Ehrabschneidung wird der Schneider Eiselin übrigens auf *mitler Zeit* zu Haft verurteilt, nach seiner Entlassung *alls dan sein Weib eingelegt werden solle*. Sie kommt nach Ablegung ihrer Urfehde erst am 2. Oktober desselben Jahres frei[51].

Androhung mit purer Gewalt bringt Josef Baychinger von Eschach im Januar 1588 ins Gefängnis, als er wegen einer Schuldensache den Schuster Hanns Reichmuett zuerst grob beleidigt und ihm dann verbal droht, ihn dermaßen zu verhauen und *abzuwalcken*, dass man ihn auf einer Bahre heimtragen könne. Schön ist das Resumee, das das Gericht in seiner Urfehdeurkunde über seine Tat so zusammenfasst: *Als sich von einem erlichen Bidermann nit gepürt*[52].

Glimpflich geht dagegen im selben Jahr eine Verunglimpfung des Pfarrers Magister Caspar Dieschen aus Mergentheim durch Jörg Bays aus, der doch tatsächlich behauptet, der Pfarrer habe hinter dem Altar mit einer *Weibsperson zu schaffen gehabt.* Bays leugnet hartnäckig ein solches Gerücht in die Welt gesetzt zu haben und das Gericht glaubt ihm. Von weiteren Sanktionen gegen ihn ist nichts bekannt[53]. Teurer wird es 32 Jahre später für den Schwäbisch Gmünder Bürger Sixt Herner wegen bewiesener Drohworte gegen den Mitbürger Peter Schleicher. Nur nach Stellung von zweihundert Gulden Bürgschaft und Kaution lässt ihn der Magistrat endlich aus seinem *Frohnhoff und Gefenknus* frei[54].

Nicht weniger Ordnung und Zucht hielt der Magistrat auch bei Vergehen in Bezug auf Normen der gebräuchlichen Sittlichkeit und des Sexualverhaltens überhaupt[55], die in der Regel streng eingehalten und deren Übertretung strikt geahndet werden. Am 20. März 1567 schwört der Schwäbisch Gmünder Caspar Bulling eine Urfehde, weil er seine Magd *kindtschwanger gemacht* hat. Deswegen ins Gefängnis gelegt, wird er auf Bitten seiner Ehefrau, des Pfarrers und *anderer Herren* aus dem Kerker unter strengen Auflagen entlassen. Er verspricht in Zukunft *auch füro allein zu meinem Eeweib zu halten*, streng alle *Gesellschaften zu meiden, noch haimlich zu zechen, noch auß der Stat gehen, außer allein uff meine Guetter* – also ein uneingeschränktes Verkehrsverbot zu achten – und gelobt weiter, sich mit der Mutter seines unehelichen Kindes so zu vertragen, *das sie das Kindt behalten und versehen soll* – verspricht ihr also eine gute Alimentation. Sollte er diese Bedingungen nicht einhalten, so droht ihm

nicht nur neuerliches Gefängnis, sondern eine Buße von 200 Gulden – eine nicht gerade bescheidene Summe, für die in der Urkunde genannte Personen bürgen werden[56].

Im Jahr 1584 hat Georg Kappelbeckh aus der Umgebung von Giengen ein Verhältnis mit Catharina Appel unterhalten, ihr auch nach ihrer Aussage die Ehe versprochen, was er aber nicht halten will. Deswegen weil er mit ihr *Unzucht etlich mal getriben*, wird er in den Diebsturm verbracht, einem der festen Gefängnistürme an der Einmündung der heutigen Rinderbachergasse in die Rosenstraße[57].Seine endgültige Strafe nach Abschwörung der Urfehde ist ewige Verbannung aus der Stadt: *Daz er noch vor Nachts aus der Stat sich hinwegk machen und sein Pfennige anderswo zeren solle.* Die gleiche Strafe erhält Catharina Appel: Sie liegt in der Schmalzgrube – der heutigen Musikschule – und wird verurteilt, weil sie mit dem Mann *Unzucht vermischet Hurerei getriben* hat. Zwar gesteht man ihr zu, dass sie Kappelbeckh zur Hochzeit gedrängt habe. Dass er sie aber nicht zur Frau nimmt, lastet man allein ihr als Fehler an. Nach der Urfehde am 4. Mai legt man ihr auf, *daß sie sich noch vor Nachts ausser der Statt ab meiner Herren Grund und Boden hinweg machen und sich nit mer finten lassen solle*[58] – eine Stadtverweisung auf Lebenszeit.

Handelt es sich bei diesem Fall um einen Auswärtigen und eine Gmünderin, die offensichtlich nicht den gehobenen städtischen Schichten entstammt (*Catharina des Frantzosen Appelins dochter*), verfährt man in einem gleichgelagerten Fall, bei dem es sich um Angehörige und Untertanen aus zwei reichsstädtischen Dörfern handelt, nur zwei Monate später ungleich subtiler: Zwar landen auch Hans Kachel aus Straßdorf und die Tochter des Georg Kurfingers aus Oberbettringen wegen Beischlafs vor der Ehe in *eines erbarn Raths Vronfest und Vencknus*, auch hier verweigert der Mann dem Mädchen die versprochene Ehe, wie im vorhergehenden Fall verweist man aber beide nicht der Stadt, sondern schickt sie – nach Ableistung der Urfehde – zum zuständigen bischöflichen Gericht nach Augsburg, *allda die Sachen zum Monatsfrist anhengig zu machen und daselbst mit Recht auszutragen*[59] – eine offensichtliche Besserstellung und Ungleichbehandlung bei derselben Faktenlage, was zumindest die Vermutung zulässt, dass hier mit zweierlei Maß gerichtet wird.

Er ist ein moralisches Ärgernis für die ganze Stadt. Der Schreiner Lorenz Schreiner wird bereits im Jahr 1579 in Verwahrnis genommen, weil er mit der jungen Witwe Anna König ein verbotenes Verhältnis unterhält und gleichsam die eigene hochschwangere Ehefrau *geraufft* und *geschlagen* sowie öffentlich in der Rinderbacher Gasse mit *Fuessen* getreten und darüber hinaus seinen Berufskollegen Melchior Stellwagen im Beisein von Zeugen *mit unerfründtlichen groben, schmelichen Worten angetastet* hat. Aus dem Gefängnis kommt er nur mit dem Zusatz frei, die Nähe der jungen Witwe zu meiden, was ihn aber nicht anficht: Er schlägt das Urteil – wie seine Urfehde von 1583 so schön formuliert – *in den Wind* und verkehrt auch weiterhin mit der schönen Witwe Anna *der Buelschaft halben ergerlicher verdechtiger Weis erzaigt ... und guete Weil bei ir ... verpliben zu dem auch nächtlicher Weil ... was für ein ergerlichs und schandtlichs ... Weysen miteinander gethriben ...*[60] Diesmal – am 17. Mai 1583 – zeigt sich der Magistrat in seinen Strafmaßnahmen härter, wenn auch nicht ganz hart: Statt lebenslanger Verweisung aus der Stadt wird dem Schreiner lediglich auferlegt, sich *ain Zeit lang ausserhalb dieser Statt Gemünden* aufzuhalten.

Ein Hallodri der ganz besonderen Art ist der Sensenschmied Melchior Veldner von *Schwebischen Gemünd*: Er wird im Jahr 1576 ins Gefängnis geworfen, weil er zwei Frauen zwar die Ehe verspricht, bei beiden aber das Gelöbnis nicht gehalten hat. Folgerichtig wird er nach seiner Haftentlassung und der Stellung seiner Urfehde auf ewig aus dem Territorium der Reichsstadt verwiesen. Doch daran hält sich Veldner nicht. Zuerst verkehrt er wieder *ettliche Mahle* ohne Erlaubnis in der Stadt, dann nimmt er sich sogar unter den Augen des Magistrats – der anscheinend nichts davon merkt – eine feste Wohnung in der Stadt selbst, entführt

darauf im Jahr 1580 die Ehefrau des Fritz Demlin aus Nürnberg, die mit ihm dann *vil Jar für und wider im Landt umgezogen und Unzucht getriben* hat. Jetzt erst – im Jahr 1592 – kommt er wieder ins Gefängnis, aus das man ihn im September ohne Zusatzstrafen mit dem bereits 1576 über ihn verhängten Urteil entlässt: *das ich mich noch vor Nachts allspaldt ausser dieser Statt, auch ab derselben Grund und Boden ... in Ewigkhait... verfügen soll*[61].

Gleichsam eleganter und effizienter entledigt sich dagegen im Mai 1595 der Rat der Person des Georg Ossentretter aus Schwäbisch Gmünd, der ins Gefängnis eingeliefert wird, weil *ich wider das sechste Gebot, was auch aller Zucht und Erbarkait das hoch verboten Laster des Ehebruchs mit Catharina Heugin gehabt und begangen ...* Den Ehebrecher verweist das Gericht nicht auf ewig der Stadt, sondern schickt ihn nach Ungarn, um gegen den *christlichen Erbfeind die Türken* zu kämpfen und so schließt die Urfehde – *verhoffentlich meine begangenen Sinden hirmit abbiessen wolle...*[62].

Augenmerk wird von magistratischer Seite auch auf Übertretungen bei der Jagd gelegt. Unter Jagd versteht man im 16. Jahrhundert nicht nur die Jagd auf Tiere im eigentlichen Sinn, sondern auch Vogelfangen, Fischen und Fangen von Krebsen in Seen und Gewässern[63]. Es scheint, dass zumindest in den Gewässern und Stadtgräben der Reichsstadt ab dem Jahr 1536 ein allgemeines Fischfangverbot gegolten hat, wenn auch wahrscheinlich nur zu gewissen Schonzeiten. Übertretungen wurden übrigens hart bestraft, nicht nur aus Gründen des Naturschutzes, sondern auch aus pragmatischen Überlegungen, um die Zunft der Fischer zu protegieren[64]. So geschehen etwa im August 1584, als die Spraitbacher Michael Riester, Bernhart Wagenplast und Hans Hirzel ins Gefängnis kommen, weil sie in *verbotenen Bächen* Krebse fangen. Erst nach abgeschworener Urfehde und der Erlegung von satten 15 Gulden Strafgeld kommen sie wieder frei[65]. Im August 1589 wendet der Schwäbisch Gmünder Stadtbürger Michael Döbler eine besonders perfide Art des Fischfangs an: Er wirft Pillen mit Bilsensamen, die starke toxische Wirkung haben, in die Rems bei Hussenhofen. Sie betäuben oder töten die Fische, die dann von der Wasseroberfläche leicht abgefischt werden können. Döbler kommt deswegen ins Gefängnis auch und weil er mit seinen Praktiken – so steht es jedenfalls wörtlich in seiner Urfehde – *ich dardurch der Räms ein mörckhlicher Schaden zuegefüeget habe*[66] – diese Urkunde ist auch beredtes Zeugnis für ein ökologisches Bewusstsein in der frühen Neuzeit in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd.

Wegen begangener Mißhandlung und vergessener Pflicht und Aydt wird der Stadtknecht und Türmer Jacob Kottmann im Oktober 1584 ins Gefängnis geworfen und seines Amtes entsetzt. Eben weil er seine Dienstpflichten vernachlässigt hat, muss er den von ihm bewachten Stadtturm nach Ableistung einer Urfehde verlassen und wird nie mehr in städtischen Diensten eingestellt[67]. Ebenso ein Vergehen gegen die Obrigkeit begeht im Jahr 1612 Blasi Hertzer, *der Zeit wonhafft zue Meckhlingen*, als er ein bereits gesprochenes Urteil in seiner Auseinandersetzung mit den Dominikanern zu Schwäbisch Gmünd als *unrechtmessig* bezeichnet und den Magistrat in seiner Gesamtheit beleidigt[68]. Lebensgefährlich werden in einem anderen Fall die *trutzigen Reden und bösen Worte* gegen den Magistrat im Juni 1616, als Jacob Kemblin ins Gefängnis kommt, weil er den Einzug seiner Frau als Hexe vor *dem kaiserlichen Reichshofrat oder Cammergericht zu Speyer* anfechten und dafür sein ganzes Hab und Gut einsetzen will. Nachdem seine Frau wohl an den Folgen der Vernehmungen verstorben ist, hat er weiter verbittert *vernemmen lassen,es habe ein Erbar Rhat ime sein Weib umbgebracht, nicht anderst, als hetten sie diselb mit einem Messer verstochen* und in seiner ohnmächtigen Wut gewünscht: *Ich welte alß der Hagel und Donner in das Rhathauße hineinschluege...*[69]. Die Drohung mit den Reichsgerichten sieht der Magistrat als böse Erpressung an, die er wahrscheinlich wirklich fürchtet, da der Ausgang eines solchen Verfahrens nicht kalkulierbar ist: Erst nach Abschwörung einer Urfehde, die ihm die Anrufung anderer

Gerichte unter Strafandrohung verbietet, entlässt man den zu Recht verbitterten Mann aus seinem Gefängnis.

Bleiben noch die wirklichen Kriminalfälle. Im August 1584 kommt Catharina von Lorch als Helferin ihres Mannes und Hehlerin von *Diepsgesellen* ins Gefängnis in die Schmalzgrube, das sie erst wieder verlassen kann, als sie in ihrer Urfehde verspricht, in Zukunft Schwäbisch Gmünd zu meiden (*meiner Herren Grund und Boden verpotten*)[70]. Bartl Ilg, *ein rechter Vogel*, den man des Diebstahls verdächtigt, wird im Oktober 1584 aus der Haft entlassen, als auch er schwört *das Land uber Rhein und Lech und also über 10 Meil Wegs hinweckh* zu verlassen[71].

„Landsfriedensbruch auf freier Straße" heißt das Delikt, das sechs Spießgesellen oder Gartknechte – Söldner ohne feste Anstellung – 1589 ins Schwäbisch Gmünder Gefängnis bringt. Sie fangen gemeinsam einen armen Mann auf dem Weg vom Kloster Gotteszell, wo er sich bei den Seelschwestern ein Almosen erbettelt hat, nach der Stadt ab und rauben ihn nach Drohworten schließlich aus. Groß ist die Beute nicht: Eine Schmalzbüchse, ein Leintuch sowie ein armseliger Beutel mit Inhalt sowie ein Mantel wechseln unrechtmäßig den Besitzer. Die Bestrafung für dieses Delikt ist erstaunlich mild. Anscheinend wollte man die Söldner so schnell wie möglich loswerden: Sie kommen aus dem Gefängnis nach Ableistung ihrer Urfehden mit dem Versprechen frei, *uns zu wolverwürckhter strafflicher Statt und Gemündischen Grund und Boden* ... (zu) *enteußern und die Tag unseres Lebens uns darin und darauff nicht meer betreten*[72] zu wollen. Ähnlich milde bestraft der Magistrat mitten im Dreißigjährigen Krieg 1632 den abgemusterten Söldner Leonhardt Waldtburger aus Trier und seine Gesellen, *Soldathen zu Pferdt*, die in nächster Umgebung der Stadt ebenfalls auf freier Straße Weinfuhrleute überfallen, ihnen ihre Waren, Pferde und Geld abnehmen und dabei *die Fuerleuth mit Schlagen ubel tractieren und verwunden*[73]. Sie kommen nach ihrer Urfehde ohne Zusatzstrafen frei. Auch hier will man anscheinend die Söldner so problemlos wie möglichst schnell ohne zusätzliche Komplikationen loswerden.

Einige Fälle beleuchten auch das Zusammenwirken einzelner Herrschaften untereinander in Sachen Kriminalität. Im Jahr 1583 wird Jacob Michael in Kirchheim im Herzogtum Württemberg wegen nicht spezifiziertem *veruechten, leichtfertigen Verhaltens* auf lebenslang ins Gefängnis gesprochen. Ihm gelingt allerdings nach einiger Zeit die Flucht nach Schwäbisch Gmünd, wo er sich außerhalb der württembergischen Staatsgrenzen sicher glaubt. Nach einem Auslieferungsgesuch der württembergischen Administration – *uff Begeren* – wird Jakob Michael in Schwäbisch Gmünd 1590 wieder festgesetzt und ausgeliefert, nicht ohne die Versicherung einzuholen, dass dies ein einmaliger Fall ist und in Zukunft daraus kein Präjudiz abgeleitet werden kann – die volle Souveränität Schwäbisch Gmünds in Justizsachen von Württemberg also anerkannt wird[74]. Die gleiche Vorgehensweise ist in einem ähnlich gelagerten Fall des Jahres 1592 – Hannß Muckhenfueß von Köngen/Württemberg, der aus seinem Gefängnis in Göppingen ausbricht und sich nach Schwäbisch Gmünd flüchtet und dort auf Ansuchen der württembergischen Administration gefangengenommen und ausgeliefert wird[75] – zu beobachten: Die württembergischen Seite erkennt in einem Revers die Einmaligkeit des Vorganges ein, der zukünftige Fälle nicht präjudiziert, wenn die Schwäbisch Gmünder den gefangenen Muckhenfuess an den Untervogt von Göppingen, Philipp Strobel, ausliefern.

Eine ähnliche gute Zusammenarbeit zumindest in Justizsachen bestand offensichtlich auch mit einem anderen großen Anrainer der Reichsstadt, mit der Fürstpropstei Ellwangen. Als der ellwangische Amtsschreiber Helderich aus Abtsgmünd 1595 um Auslieferung des sich auf Schwäbisch Gmünder Territorium befindenden Hans Beringer nachsucht, der seine Brüder und Schwäger mit täglichen Drohungen konfrontiert hat, wird diesem Ansuchen wie in den

zwei geschilderten Fällen mit Württemberg entsprochen: Auch hier stellen der Ellwanger Hofmeister und die weltlichen Räte des Fürsten und Stiftpropstes Wolfgang Bürgermeister und Rat in Schwäbisch Gmünd einen Revers aus, dass die Auslieferung des Hans Beringer ein singulärer Vorgang ist und bestätigen, dass der Fall in Zukunft ähnlich gelagerte Fälle nicht präjudizieren wird[76].

Penibel, genau die Rechte des anderen beachtend, wird in der Kriminalsache des Hans Madlen im Herbst 1596 vorgegangen, eine Kriminalsache die die Herrschaften der Woellwart und der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd betrifft. Genannter Hans Madlen – *ein böse berüchtigte landstraiffendte Person, so kein bestendig Anwesen* hat – steht in dem dringenden Verdacht, die woellwarthischen Ortschaften Essingen und Lauterburg verbrennen zu wollen. Auf Befehl der Brüder Wolf und Sebastian von Woellwart soll er in Heubach festgenommen werden, kann jedoch den Häschern entkommen und sich auf Schwäbisch Gmünder Territorium flüchten. Die woellwartischen Beamten lassen ihm *gleich in frischem Fuß nachjagen* und können ihn in Beuren in den Bergen auf dem gmündischen Gut des Jacob Bücheler stellen und ihn – dank Hilfe der hinzugerufenen zuständigen gmündischen Amtsleute – verhaften. Obwohl das Procedere bei der Festnahme in Ordnung ist – bei der Verhaftung sind die gmündischen Beamten anwesend und führen sie sogar durch – wird auch hier von den Woellwarts eine Urkunde unterschrieben, die die Singularität des Falles hervorhebt und die Souveränität der Justiz der Stadt Schwäbisch Gmünd auf Schwäbisch Gmünder Territorium ohne Einschränkung anerkennt[77].

Wie ein Auslieferungsbegehren des württembergischen Klosters Lorch unter dem evangelischen Abt Abel Vinarius und seinem Verwalter Engel am 11. April 1592 an die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd ausgegangen ist, wissen wir aus Quellenmangel nicht, kennen aber durchaus Einzelheiten. Demnach ist am Samstag, den 4. April abends, der lorchische Untertan Ulrich Paul von Tierhaupten im Stadtgraben von Schwäbisch Gmünd *von ettlichen ... losen Buben* angegriffen, unter *entsetzlichen Leiden ermordet* und anschließend die Leiche in das Wasser des Stadtgrabens geworfen worden[78].

Das 17. Jahrhundert beginnt höchstwahrscheinlich mit zwei Hinrichtungen, die nirgends einen schriftlichen Niederschlag gefunden haben, aber mit großer Sicherheit aus zwei erhaltenen Urfehden behauptet werden können. Am 27. Oktober 1601 unterschreiben Eva Baderin von Auernheim und Barbara Baumännin von Essingen Urfehden, dass sie mit zwei *Lanndtdieben* hauptsächlich von deren wiederholten Diebstählen gelebt haben. Beide müssen die Reichsstadt und ihr Territorium für immer verlassen. Ihre Männer hat man – denkt man an die Schwere ihrer Verbrechen – zu diesem Zeitpunkt bestimmt schon gehenkt[79].

1 Zur Literatur über Urfehden vgl. K. J. Herrmann: Urfehden in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 15. Jahrhundert. In: Einhorn Jahrbuch 2003, 108 not.1; 1510 Dezember 10: Repertorium Schwäbisch Gmünd III 1739, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü.1523

2 1511 Februar 18: Repertorium Schwäbisch Gmünd III 1740, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü.1523

3 1511 November 4: Repertorium Schwäbisch Gmünd III 1741, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 689

4 1511 November 8: Repertorium Schwäbisch Gmünd III 1741, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 690

5 Zur Sache vgl. H. Ehmer: Schwäbisch Gmünd im Zeitalter der Reformation und der Gegenreformation. In: Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd, hrsg. K. J. Herrmann, Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd 1984, 196 ff.; K. Graf: Gmünder Chroniken im 16. Jahrhundert, Schwäbisch Gmünd 1984, 277 - 278

6 1526 ....(?) Mittwoch: Repertorium Schwäbisch Gmünd III 1744, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 693

7 1526 Juni 20: Repertorium Schwäbisch Gmünd III 1743, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 692

8 1527 April 4: Repertorium Schwäbisch Gmünd III 1745, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 694, Bü.1525. Ausgespart bleiben soll hier das Gmünder Urfehd - und Strafrechtbuch 1527/62 - Repertorium III 1745, Staatsarchiv Ludwigsburg B 1772 Bü. 1525 - das heute verloren ist. Kenntnis davon besitzen wir nur durch Extrakte: u.a. fol. 1: 3. August 1527: Anthoni Öchsner aus Unterböbingen wegen Beschimpfung des Gerichts; fol. 1 verso: 9. November 1552: Trotz Gebot des Magistrats weigern sich u.a. die Vierleute von Unterböbingen die bei ihnen einquartierten Reiter und Pferde zu versorgen u.a.

9 Ratsprotokoll (= RP) 1528-1535, Bd.2, fol. 134. Extrakte aus dem Urfehde-Strafbuch 1534-1553, die hier nicht behandelt werden: StA GD Fach 22 Ordner L Umschlag 145.

10 1536 März 11: Repertorium Schwäbisch Gmünd III 1747, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 695

11 1539 März 29: Repertorium Schwäbisch Gmünd III 1748, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 696

12 1540 August 4: Repertorium Schwäbisch Gmünd III 1749, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 697

13 1541 Dezember 23: Repertorium Schwäbisch Gmünd III1751, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü.1529 und 1541 Dezember 24: Repertorium Schwäbisch Gmünd III 1752, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S 1530.

14 1544 August 14: Repertorium Schwäbisch Gmünd III1752 , Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü.1531

15 1545 Juli 21: Repertorium Schwäbisch Gmünd III1753, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 698 und 1545 November 4: Repertorium Schwäbisch Gmünd III1755, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 699. Zur nächtlichen Sicherheit und Stadtbewachung vgl. die Bemerkungen in der vorzüglichen Dissertation von P. Kolb: Policeyrecht in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd nach Regelwerken bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Diss. Tübingen 2003, maschinenschriftl., 354 - 357

16 1545 August 20: Repertorium Schwäbisch Gmünd III1754, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 Bü.1532

17 1546 Juni 5: Repertorium Schwäbisch Gmünd III1756, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 700

18 Zur Sache vgl. zuletzt und wohl abschließend K. Graf : Die Fehde Hans Diemars von Lindach gegen die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd (1543 - 1554) . Ein Beitrag zur Geschichte der Städtefeindschaft. In: *„Raubritter"* oder *„Rechtschaffene vom Adel?"*. Aspekte von Politik; Friede und Recht im späten Mittelalter. Hrsg. V. K. Andermann. Oberrheinische Studien 4 (1997), 167 - 189.

19 1547 März 27: Repertorium Schwäbisch Gmünd III1757, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S 701

20 1549 August 31: Repertorium Schwäbisch Gmünd III1758, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 702

21 Kolb: Policeyrecht 151

22 1552 Januar 20: Repertorium Schwäbisch Gmünd III 1759, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 703

23 1559 April 22: Repertorium Schwäbisch Gmünd III 1761, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 704

24 1560 November 22: Repertorium Schwäbisch Gmünd III1762 , Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 705

25 1561 Juli 17: Repertorium III 1763, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 706: *„...der Ursach, das ich meine Gleubiger, wie ich das non den benannten Hern und Obern beschaiden worden, nit bezalt ..."*

26 1564 März 24: Repertorium III 1764, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 707; 1564 März 24: Repertorium III 1764, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 708; 1564 März 24: Repertorium III 1764, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S 709

27 1587 Dezember 17: Repertorium III 1775, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 720: *...gepürliche Pflicht meiner getreuen Dienstverrichtung gelaistet, dieselbe aber vergeßlicher Weiß weitt hindangesetzt und nicht allein meinem abgelegene Dienst treues Fleiß nicht nachgesetzt, besondern auch dem sechsten Gepott Gottes ...*

28 1594 Dezember 4: Repertorium III 1783, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 726

29 Zur Sache vgl. H. Ehmer: Schwäbisch Gmünd im Zeitalter der Reformation 231

30 Vgl. dazu äußerst informativ P. Kolb: Policeyrecht 133 -136.

31 Kolb: Policeyrecht 134

32 1566 August 9: Repertorium III 1765, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 710

33 1568 Februar 5: Repertorium III 1767, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 712: *„ ... hab ich mit Feusten zu im geschlagen und mich aus dem Würtzhaus gethan und allda uff der Gassen ... uf in ... gewartt, mich auch mit aim grossen Stecken gefasst gemacht, der Mainung weiter thettlich gegen im fürzenemen..."*

34 1568 Februar 20: Repertorium III 1767, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 713: *„...hab ich wider nach meiner Wör griffen, das aber die Wachter --- mir das ubern Kopf geschlagen, das es endtzwey gesprungen ..."*. Zur Sache vgl. Kolb: Policeyrecht 355.

35 1577 April 18: Repertorium III 1768, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 714

36 1584 Januar 17: Ratsprotokoll 1584 fol. 3

37 1584 Januar 26: Ratsprotokoll 1584 fol. 5 verso: „ ...darin er von wegen Volsauffens, Ufrurs und desen Hans seinen Schwager schier erstochen ... uf ain ... Urph*ed, so er geschworn, mit dieser Condition erlassen, daß er sich seins Volsauffens, Haderns Unfurs gennzlich entmassen und meniglich zufriden lassen ..."*

38 1584 Januar 26: Ratsprotokoll 1584 fol. 7

39 1584 Juli 15: Ratsprotokoll 1584 fol. 37

40 1584 September 4: Ratsprotokoll 1584 fol. 51. Zum Delikt der Gotteslästerung in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd vgl. P. Kolb, Policeyrecht 114 - 115

41 1584 Oktober 2: Ratsprotokoll 1584 fol. 65 verso.

42 1584 November 6: Ratsprotokoll 1584 fol. 72

43 1589 März 10: Repertorium III 1777, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 722; Zur Sache vgl. H. Kissling: Die Schmalzgrube. Ihr Baumeister Leonhardt Völkhle und die dortigen Verweise auf Kaiser Karl V. In: Stauferland Nr. 9, 1971; K. Graf: Klosterhöfe im alten Gmünd. Gmünder Tagespost, Sonderbeilage 4, Gmünder Herbst 81 vom 18.9.1981, 3-4, hier: 4; K. Graf: Gmünder Chroniken 275 - 276 not. 2, 303; K. Graf: Zwei Beiträge zur Topographie der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd (I. Der Marktfriedensbezirk, II. Die Klosterhöfe). In: Gmünder Studien 4/1993,7 - 41 hier: 24 - 28; Unter Zusammenfassung aller Quellen und der Literatur R. Strobel: Die Kunstdenkmäler in Baden-Württemberg. Stadt Schwäbisch Gmünd. Band III: Profanbauten der Altstadt, München - Berlin 1995, 319 - 324.

44 Kolb: Policeyrecht, 134

45 Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd hatte 1544 u.a. Weiler von den Rechbergern käuflich erworben. Dennoch gab es in den folgenden Jahrhunderten mit der Ritterschaft am Kocher, der Rechberg angehörte, ständig Streit um Jurisdiktions- und Steuerrechte in Bargau. Zum speziellen Fall vgl. 1578 August 11: Repertorium II 1769: *... dessen aber ungeacht, er von Rechberg, alß ... vermainter rechter Gemainsherr ... mich gefänglichen eingezogen und etlich taglang uf Hochen Rechberg erhalten, damit ich aber der Gefängnuß erlödigt ... haben ... meins günstige Herrn zur Fortrung gueter Nachparschaft sich mit seiner veste Wolgnaden ... verglichen, daß sy Herren von solcher Straf 2 Gulden behalten, die ander 2 Gulden ime von Rechberg folgen lassen ...*; In Hohenrechberg musste Wück ebenfalls eine Urfehde schwören: Vertragsbuch der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd ab 1580 Nr. 8, Kopie Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd

46 1579 September 11: Repertorium III 1771, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 716 ; 1580 August 17: Repertorium III 1772, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 717.

47 1584 April 12: Ratsprotokoll 1584 fol. 17 *verso: ...von wegen seiner unbeschaidnen Reden, so er gegen Sebastian Mayrhofern und sunsten unvernunfftlich mit Beschendung des Hayligen Sacraments ... vernommen lassen, ad carceres condemniert und solle Herr Pfarrer von wegen solcher Reden gefragt und ferners gegen ime, Mangolt, die Gebür furgenommen werden.*

48 Zitiert nach P. Kolb: Policeyrecht 114 - 115

49 1584 April 19: Ratsprotokoll 1584 fol. 19. Hans Mayr wir aber erst Anfang August nach Abschwörung einer neuen Urfehde aus dem Gefängnis entlassen: vgl. Ratsprotokoll 1584 Juli 26 fol. 35 verso

50 1584 September 4: Ratsprotokoll 1584 fol. 52. Zur Familie Jäger vgl. K. Graf: Eine Aufzeichnung vom Ende des 16. Jahrhunderts zur Genealogie der Schwäbisch Gmünder Familien Debler und Jäger. In: Gmünder Studien 5 (1997), 95 - 119 und K. Graf: Zu den Schwäbisch Gmünder und den altwürttembergischen Jäger von Jägersberg. In: Südwestdeutsche Blätter für Familien - und Wappenkunde 2001, 82-84 .

51 1584 Oktober 2: Ratsprotokoll 1584 fol. 65 verso

52 1588 Januar 7: Repertorium III 1776, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 721

53 1584 Mai 15: Ratsprotokoll 1584 fol. 23

54 1620 Dezember 24 : Repertorium III 1795, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü. 1551

55 Zu Beispielfällen im 15. Jahrhundert vgl. K. J. Herrmann: Urfehden In: einhorn Jahrbuch 2003, 103, 105, 107 und ausführlich unter Angaben von Quellenstellen P. Kolb: Policeyrecht 144-148

56 1567 März 20 : Repertorium III 1766, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 711

57 Zum Diebsturm vgl. R. Strobel : Die Kunstdenkmäler in Baden - Württemberg. Stadt Schwäbisch Gmünd, Band I, München - Berlin 2003, 110 mit Quellennachweisen

58 1584 Mai 4: Ratsprotokoll 1584 fol. 21

59 1584 Juli 31: Ratsprotokoll 1584 fol. 37 verso.

60 1583 Mai 17 : Repertorium III 1773, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 718

61 1592 September 17: Repertorium III 1782, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 725; ein ähnlicher Fall : Doppeltes Eheversprechen aus dem Jahr 1578 Dezember 5 vgl. Repertorium II 1779, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 715

62 1595 Mai 29: Repertorium III 1785, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 727

63 vgl. P. Kolb: Policeyrecht 300,306-308

64 vgl. W. Debler: „Umweltverschmutzung" vor 400 Jahren - Ein Urfehdebrief aus dem Jahr 1589. In: P. Spranger / G. Kolb: Zeugen ihrer Zeit, Schwäbisch Gmünd 1987, 84 - 87, hier 86

65 1584 August 13: Ratsprotokoll 1584 fol. 30

66 1589 August 3: Repertorium III 1789, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 727

67 1584 Oktober 11: Ratsprotokoll 1584 fol. 68, 69, 72 verso

68 1612 August 17: Repertorium III 1788, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü. 1541

69 1616 Juni 30: Repertorium II 1794, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü. 1550: Zur Sache vgl. K. Graf: Die Hexenverfolgung in Schwäbisch Gmünd im 17. Jahrhundert. In: Einhorn Jahrbuch 1994, 110

70 1584 August 30: Ratsprotokoll 1584 fol. 50

71 1584 Oktober 30: Ratsprotokoll 1584 fol. 71 verso

72 1589 Juni 3: Repertorium III 1778, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S U 723

73 1632 Januar 9: Repertorium III 1797, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü.1553; Zur Sache vgl. K. J. Herrmann: Politik, Krieg und Reichsstadt - Strukturen im 17. Jahrhundert. In: Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd, hrsg. K. J. Herrmann, Stuttgart - Aalen 1984, 235

74 1590 Juli 13: Repertorium III 1789, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü.1534

75 1592 April 3: Repertorium III 1781, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü.1535

76 1595 Januar 24 und 1595 Januar 31: Repertorium III 1784, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü. 1537

77 1596 September 27 (alter Kalender): Repertorium III 1786, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü. 1538

78 1592 April 11: Repertorium III 1781, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü.1536

79 1601 Oktober 27: Repertorium III 1787, Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 S Bü.1540. Zur Sache vgl. demnächst K. J. Herrmann: Das Kriminalwesen in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 17. Jahrhundert

einhorn Jahrbuch
SCHWÄBISCH GMÜND 2004



Einhorn-Verlag+Druck GmbH Schwäbisch Gmünd

einhorn-Jahrbuch Schwäbisch Gmünd
31. Jahrgang/2004
Gegründet von Eduard Dietenberger

Redaktion: Ulrich Stegmaier
Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Nagel

ISSN 0723-0877
ISBN 3-936373-17-5

BILDNACHWEIS

Stadt Schwäbisch Gmünd, Informationsamt S. 7, 10 - 21, 24 -26
Archiv Einhorn-Verlag S. 31, 33, 35, 37, 83, 87
Stadtarchiv S. 39, 40, 42, 43, 44, 157, 158, 173, 176, 177
Museum im Prediger S. 47, 48, 49, 51, 162
Udo Gedack S. 53
Hermann Hänle S. 57, 58
Staatl. Realschullehrerseminar S. 61, 62, 63, 194, 197, 199, 201, 202
Privat S. 66, 67
Foto Schweizer S. 68, 72, 73, 76
Schnappschuß GmbH S. 69
Archiv Schönblick S. 91
Hans Langer S. 94(1)
Eduard Stanzel S. 94(1), 95(1)
Helmut Bentz S. 95(1)
Stadtverwaltung S. 98
Albert Bofinger S. 99
Messe München GmbH S. 100
Hans-Wolfgang Bächle S. 105, 107, 108, 109, 112
Gerhard Kolb S. 131, 133,137
Karlheinz Hegele S. 142, 143, 144, 146, 148, 150, 151

Umschlagfoto: Oberer Marktplatz mit den anlässlich der „Sommerwochen" aufgestellten Bambuspflanzen. Foto: Eduard Stanzel